



# Wege aus der Krise

## Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren

## Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung

(§ 270 II Ziff. 1 und 2 InsO)

### durch Schuldner

- ▶ Mit Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich (ggf. in Verbindung mit einem Antrag auf ein Schutzschirmverfahren, § 270b InsO)
- ▶ Spätestens bis zum Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts erforderlich (§ 270 I 1, II Ziff. 1 InsO)
- ▶ Es dürfen keine Umstände bekannt sein, dass durch die Anordnung Nachteile für die Gläubiger drohen, § 270 II Ziff. 2 InsO.

### ggf. Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses

- ▶ wenn es nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt, § 270 III 1 InsO.

## Einleitung des Insolvenzverfahrens\* (§§ 11 – 25, 270 I 2 InsO)

Auch wenn gleichzeitig zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner ein Eigenverwaltungsantrag gestellt wird

## Eröffnungsbeschluss mit Entscheidung über die Eigenverwaltung (§§ 27, 270 I 1 InsO)

### Anordnung der Eigenverwaltung

- ▶ Prüfung der Voraussetzungen durch das Insolvenzgericht: Schuldnerantrag und dass keine Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind (i.d.R. wenn die wirtschaftliche Krise nicht zu verantworten ist oder vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt werden, wie Vorabstimmung mit den wesentlichen Gläubigern und dem Insolvenzgericht oder Austausch oder Erweiterung des bisherigen Managements um insolvenzverfahrens Spezialisten, bspw. regelmäßig bestellte Insolvenzverwalter, Fachanwälte für Insolvenzrecht, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc.), (§ 270 II InsO)
- ▶ Nachforschungspflicht des Gerichts und Anspruch auf Anordnung der Eigenverwaltung, wenn keine Umstände positiv festgestellt werden können, die dagegen sprechen.
- ▶ Bei einstimmigem Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses gilt Anordnung als nicht nachteilig (§ 270 III 2 InsO).

### Ablehnung des Schuldnerantrags

- ▶ Voraussetzungen gem. § 270 II InsO liegen nicht vor
- ▶ Schriftliche Begründung der Ablehnung (§ 270 IV InsO)

### Nachträgliche Anordnung

Antrag der ersten oder jeder weiteren Gläubigerversammlung (§ 271 InsO)

## Insolvenzverfahren\* mit Eigenverwaltung

### Der Eröffnungsbeschluss hat zum Inhalt

- ▶ Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 InsO)
- ▶ Bezeichnung von Schuldner und Sachwalter sowie Angabe der Stunde der Verfahrenseröffnung (§ 27 II InsO)
- ▶ Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung und Bestimmung der Anmeldefrist (§ 270c InsO)
- ▶ Bestimmung des Berichts- und Prüftermins (§ 29 InsO)
- ▶ Bestellung des Sachwalters (§ 270c InsO)
- ▶ Evtl. Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§§ 67, 276 InsO)

## Insolvenzverfahren ohne Eigenverwaltung\*

### Aufgaben des Schuldners

- ▶ Führung der laufenden Geschäfte und Durchführung des Insolvenzverfahrens im verwalterlosen Insolvenzverfahren (Erstellung des Verzeichnisses der Massegegenstände, Gläubigerverzeichnis und der Vermögensübersicht, Berichterstattung, Durchführung von Verwertungsmaßnahmen, Entscheidung über die Fortsetzung beidseits nicht erfüllter Vertragsverhältnisse und der Aufnahme von Prozessen etc.)
- ▶ Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse bleibt beim Schuldner (§§ 270 I 1, 274 ff. InsO)
- ▶ Erstellung Insolvenzplan nach Auftrag (§ 284 InsO)

### Zustimmungsvorbehalt

- ▶ Antrag einer Gläubigerversammlung oder Gläubigerantrag und die Anordnung sind unaufschiebbar erforderlich, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden
- ▶ Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners wird beschränkt (Drittwirkung), der Sachwalter muss bestimmten Rechtsgeschäften des Schuldners zustimmen (§ 277 InsO)

### Rechtsstellung des Sachwalters

- ▶ Prüfungs- und Überwachungspflichten der wirtschaftlichen Lage und Geschäftsführung des Schuldners (§§ 274 II, 281, 283, 284 II InsO)
- ▶ Unterrichts- und Anzeigepflichten gegenüber dem Insolvenzgericht und den Gläubigern (§§ 274 III, 281, 283 InsO)
- ▶ Vereinzelt Mitwirkungserfordernis an Handlungen des Schuldners, z.T. ohne Außenwirkung, z.T. mit Drittwirkung (§§ 275, 279, 282 InsO)
- ▶ Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatz eines Gesamtschadens (§§ 92 f. InsO) und der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff., § 280 InsO)
- ▶ Erstellung Insolvenzplan nach Auftrag (§ 284 InsO)
- ▶ Anzeige Masseunzulänglichkeit (§ 285 InsO)

### Aufhebung der Eigenverwaltung

- ▶ Antrag (mit Kopf- und Summenmehrheit, § 272 I Ziff. 1 InsO)
- ▶ einer Gläubigerversammlung
- ▶ oder Schuldnerantrag
- ▶ oder Gläubigerantrag (dem beantragenden Gläubiger muss ein individueller Nachteil durch die Eigenverwaltung drohen, § 272 I Ziff. 2 InsO)
- ▶ Folge: Durchführung eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung\* (§ 272 InsO)
- ▶ Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§§ 270 I 2, 200 InsO)

\* Zum Ablauf eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung siehe gesonderte Übersicht von Schultze & Braun

## Schultze & Braun

Postfach 1406, 77845 Achern, Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern, Telefon +49(0)78 41/7 08-0, Telefax +49(0)78 41/7 08-301, Internet: www.schubra.de, E-Mail: Mail@schubra.de

**Niederlassungen:** Achern, Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth, Berlin, Bocholt, Braunschweig, Bremen, Celle, Chemnitz, Dessau-Rosslau, Detmold, Dresden, Endingen, Erfurt, Essen, Frankfurt, Halle, Hamburg, Hameln, Hannover, Heilbronn, Hof, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Mönchengladbach, München, Nürnberg, Offenburg, Ravensburg, Rostock, Rottweil, Saarbrücken, Stuttgart, Weiden, Wuppertal